

FH-PROF. HR MAG. DR. KLAUS POSCH  
Vorsitzender des Jugendwohlfahrtsbeirates



Das Land  
Steiermark

An  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Jugend und Familie

Präsidium des Nationalrats

Herrn  
LHStv. Dr. Kurt Flecker

- ergeht jeweils per e-Mail

Tel.: 0316/5453-8710  
Fax: 0316/5453-8701  
E-Mail: [klaus.posch@fh-joanneum.at](mailto:klaus.posch@fh-joanneum.at)

FH Joanneum GmbH  
Eggenberger Allee 11  
8020 Graz

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA11A-22.36-3/2003-82

Graz, am 14.11.2008

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Grundsätze für Soziale Arbeit mit Familien und  
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-  
Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Steiermärkische Jugendwohlfahrtsbeirat hat in seiner 31. Sitzung vom 6. 11.2008 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) ausführlich analysiert und folgende Stellungnahme  *einstimmig*  verabschiedet:

„Der Jugendwohlfahrtsbeirat begrüßt, dass im vorgelegten Entwurf wichtige Erkenntnisse und Diskussionsbeiträge über die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Österreichischen Gesellschaft einerseits und über Erfordernisse moderner Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Sicherung und Herbeiführung von Kindeswohl aufgegriffen hat.

Über einzelne Regelungsvorschläge haben zahlreiche Institutionen der Jugendwohlfahrt Stellungnahmen abgegeben, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat regt an, folgende Fragen einer weiteren legislativen Bearbeitung zuzuführen:

- Es muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass durch die Ausweitung und Verbesserung des Leistungsangebotes eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung auf Länder und Gemeinden zukommen wird.
- Es wird empfohlen, in § 18 (Begriffsbestimmung Pflegeverhältnis) bzw. in § 19 (Vermittlung) des gegenständlichen Gesetzesentwurfes eine Formulierung zu wählen, die dem besonderen Charakter von Pflegeverhältnissen gerecht wird.

- Die vorliegenden Bestimmungen erscheinen trotz der Hinweise, dass Forschungsvorhaben zu betreiben und deren Ergebnisse strukturiert zu sammeln sind (§ 13 Abs. 1) sowie das der Bund bedeutsame Vorhaben einzuleiten hat (§ 13 Abs. 3), zu wagen. Angeregt wird die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Jugendwohlfahrts- bzw. Jugendhilfe-Forschung, vergleichbar dem BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens).
- Die finanziellen Grundlagen für die Arbeit der Jugendwohlfahrt müssen gesichert werden, um den alten und neuen Aufgaben gerecht zu werden. Gerade die Diskussionen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Schere zwischen finanziellen Ressourcen und Erfordernissen weiter auseinander geht.
- Aufnahme von rechtlichen Bestimmungen, die dem Erfordernis von Präventionsarbeit entsprechen und Präventionsarbeit auch finanziell absichern vermögen.
- Da die Erhebung und Auswertung der ethnischen Herkunft (§ 7 Abs. 1 Zif. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2) ein hohes Fehlerpotential aufweisen, wird empfohlen, diesen Begriff durch den Terminus „Umgangssprache“ zu ersetzen.
- Etablierung des Prinzips der Sozialraumorientierung.
- Einrichtung von Fachbeiräten in den Bundesländern und im zuständigen Bundesministerium, um die erforderliche Koordination zwischen Berufsdisziplinen und den mit Kinder- und Jugendhilfearbeit befassten Organisationen zu gewährleisten.

Wir fordern daher, den Prozess der Gesetzesnovellierung fortzusetzen und noch nicht abzuschließen.“

Mit besten Grüßen

Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsbeirates:



(FH-Prof. HR Mag. Dr. Klaus Posch)